



Stadt Bietigheim-Bissingen

Elterninformation zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Bietigheim-Bissingen, den 17.05.2021

Sehr geehrte Eltern,

die Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg liegt seit 10.05.2021 deutlich unter dem für die Schließung maßgeblichen Grenzwert von 165. Deshalb können die Kindertageseinrichtungen ab Dienstag, 18.05.2021, wieder mit einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen geöffnet werden. Es gibt dann keine Notbetreuung mehr. Alle Kinder können wieder in der Kita betreut werden.

Für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gelten die gleichen Regeln wie vor der Schließung am 26.04.2021. Diese waren:

- Innerhalb der Gruppen / Gruppenverbände gilt für die Kinder kein Abstandsgebot.
- Für das Fach- und Betreuungspersonal besteht die Pflicht, in der Einrichtung eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen (Corona-VO §3). Diese Verpflichtung besteht nicht, solange das pädagogische Personal ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat.
- Sind mehrere Erwachsene in einem Raum im Kontakt mit den Kindern, müssen diese untereinander das Abstandsgebot wahren oder eine Maske (medizinisch oder FFP2) tragen.

Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, möchten wir den Zutritt zu den Kitas für Externe (auch Eltern) weiterhin nur im absolut notwendigen Maß ermöglichen. Falls dies erforderlich ist, gilt:

- Bitte setzen Sie vor Eintritt in die Einrichtung eine FFP2-Maske auf.
- Bitte benutzen Sie das Desinfektionsmittel, welches wir am Eingang für Sie bereitstellen.

In der Bring- und Abholsituation auf dem Gelände der Kita bzw. im Eingangsbereich vor der Kita müssen Eltern sowie bring- und abholberechtigte Personen entsprechend § 3 Corona-VO eine Maske tragen (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Bitte achten Sie darauf, dass sich keine Menschenansammlung bildet und halten Sie einen Mindestabstand von 1,50 m ein.

Kinder dürfen nur betreut werden, wenn

- diese nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen bzw. die zuständige Behörde nicht anderes angeordnet hat oder die Pflicht zur Absonderung nach der „Corona-VO-Absonderung“ nicht oder nicht mehr besteht,

- diese keines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome aufweisen
 - Fieber ab 38,0°C oder/und
 - trockener Husten, d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung, wie Asthma, verursacht oder/und
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens),
- bei Reiserückkehrern keine Quarantänepflicht nach der „Coronavirus-Einreiseverordnung“ besteht. Bitte informieren Sie sich dazu auf der städtischen Homepage unter Covid-19/für Reisende oder direkt beim städtischen Ordnungsamt.

Ganz allgemein gilt, dass Kinder, denen es sichtlich nicht gut geht, die einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck machen, nicht in die Kita gehören und zu Hause bleiben sollen.

Für den Betrieb der Kitas sind die Schutzhinweise des Landesgesundheitsamts/Kommunalverbands für Jugend und Soziales/der Unfallkasse für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie maßgebend (derzeit Stand 29.03.2021), die immer wieder an die aktuelle Situation angepasst werden.

Unsere Leitungen und Erzieher/innen freuen sich alle darauf, Sie und Ihre Kinder wieder persönlich in unseren Kitas begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Mollerus
Leiterin des Amts für Bildung, Jugend und Betreuung